Bitte schreiben und unterschreiben Sie deutlich lesbar!

Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Seit dem 01.11.2015 muss die Wohnungsgeberin oder der Wohnungsgeber jeder meldepflichtigen Person eine Wohnungsgeberbestätigung aushändigen, damit diese innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachkommen kann. Bei der Anmeldung der neuen Wohnung ist diese Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde vorzulegen (der Mietvertrag reicht nicht aus). Sollte die meldepflichtige Person in eine eigene Immobilie ziehen, so ist statt der Angabe unter 4 Wohnungsgeberin/Wohnungsgeber die Selbsterklärung unter Nummer (5) ausreichend.

① Wohnung Hiermit wird der Einzug in folgende Wohnung bestätigt:	
Straße, Hausnummer	
Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus	
PLZ, Ort	
② Datum des Einzugs:	
Meldepflichtige Personen Diese Bestätigung gilt für folgende Personen	sonen:
Name, Vorname	Name, Vorname
Name, Vorname	Name, Vorname
Name, Vorname	Name, Vorname
(weitere Personen bitte auf der Rückse 4 Wohnungsgeberin/Wohnungsgeb	
Name, Vorname, Bezeichnung bei juristischen Persone	n
Anschrift	
Name der Eigentümerin oder des Eigen	Nohnungsgeber nicht die Eigentümerin oder der Eigentümer der Wohnung ist, ntümers:
Name, Vorname, Bezeichnung bei juristischen Persone	n
(5) Selbsterklärung bei Wohneige Ich erkläre hiermit, dass ich die Eig und den oben aufgeführten Persone Es ist verboten, eine Wohnungsansc tatsächlicher Bezug der Wohnung weine Ordnungswidrigkeit nach § 54 geahndet werden. Das Unterlasse	
BMG mit Geldbußen bis zu 1.000 € ger	